

In der Senatssitzung am 21. Februar 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

15.02.2023

L 16

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.02.2023

„Mangelhafte medizinische Versorgung von pflegebedürftigen Menschen in der stationären Altenpflege?“
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Pflegeeinrichtungen im Land Bremen haben unter welchen vertraglichen Regelungen Kooperationsverträge mit Ärzten und/oder Zahnärzten zur laufenden medizinischen Versorgung ihrer Bewohner abgeschlossen?
2. In wie vielen Pflegeeinrichtungen des Landes sind Ärzte unter welchen Vorgaben angestellt?
3. Wie erfolgt die tägliche Sicherstellung der medizinischen Versorgung der pflegebedürftigen Menschen in den Pflegeeinrichtungen des Landes, die über keine Kooperation und/oder Anstellung von Ärzten verfügen?“

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen haben nach aktuellem Stand 66 Pflegeeinrichtungen in der Stadt Bremen und 12 Pflegeeinrichtungen in Bremerhaven mindestens einen Kooperationsvertrag gemäß § 119b SGB V mit vertragsärztlichen Praxen im Land Bremen.

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung im Land Bremen hat mitgeteilt, dass im Land Bremen insgesamt 91 Kooperationsverträge nach § 119b Abs. 2 SGB V mit zugelassenen Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzten bestehen. Davon entfallen 65 auf Einrichtungen in der Stadt Bremen und fünf auf Einrichtungen in Bremerhaven. Weitere 21 bestehen mit niedersächsischen Pflegeeinrichtungen.

Angegeben sind lediglich Kooperationsverträge, die der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Land Bremen bekannt sind. Darüber hinaus bestehen auch weitere Kooperationsverträge mit Leistungserbringern aus dem niedersächsischen Umland, die von den dortigen Vereinigungen genehmigt werden.

Zu Frage 2:

Dies ist nicht bekannt und kann in der Kürze der verfügbaren Zeit auch nicht festgestellt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass fest angestellte Ärztinnen und Ärzte in einer Pflegeeinrichtung eine Ausnahme sind und nur für große Träger in Frage kommen. Weder die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht noch das Gesundheitsressort führen hierüber Erhebungen.

Zu Frage 3:

Über die bestehenden Kooperationsverträge hinaus gibt es zahlreiche Absprachen zwischen Pflegeeinrichtungen und Ärztinnen und -ärzten. Zudem behandeln regelmäßig die originären Hausärztinnen und -ärzte ihre Patientinnen und Patienten in Pflegeeinrichtungen weiter, selbst wenn kein gesonderter Kooperationsvertrag besteht.

Für den Fall, dass eine hausärztliche Versorgung trotz Anfragen in der Hausarztpraxis im Quartier nicht sichergestellt werden kann, sind die Einrichtungen aufgefordert, konkrete Fälle an die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht zu melden. Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht erreichen immer wieder Meldungen aus stationären Pflegeeinrichtungen, dass sich die Suche nach einer Praxis als äußerst schwierig gestaltet. Diese Einzelfälle gibt die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht an die Kassenärztliche Vereinigung Bremen weiter und konnte bisher alle Fälle ausnahmslos einer Versorgungslösung zuführen. Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht fordert die Einrichtungen bei Bekanntwerden auf, Kooperationsverträge gemäß § 119b SGB V anzustreben.

Aktuell liegen der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen keine Anträge gemäß § 119b Abs. 1 Satz 2 SGB V vor, jedoch befindet sich diese derzeit mit zwei Pflegeeinrichtungen in Gesprächen, um eine Lösung nach § 119b Abs. 1 Satz 3 SGB V sicherzustellen.

In besonderen Situationen kann eine Versorgung zudem über den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erfolgen und in medizinischen Notfällen der Rettungsdienst hinzugezogen werden, die Versorgung wird über die Krankenhäuser sichergestellt.

Im Rahmen der AG zur medizinischen Versorgung in Pflegeeinrichtungen, die eine AG des Landesgremiums nach § 90a SGB V und verantwortlich bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz angesiedelt ist, wurde das Thema mehrfach behandelt und auf weitere Werbung für den Abschluss von Kooperationsverträgen gesetzt.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass stationäre Pflegeeinrichtungen, die ihr Angebot in eine ambulante Struktur überführen, keine Kooperationsverträge nach § 119b SGB V abschließen können, da diese Angebote nicht als stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des Gesetzes gelten.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage. Soweit geschlechtsspezifische Sachverhalte berührt sind, wurden diese bei der Beantwortung berücksichtigt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung des Antwortentwurfs ist mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vom 15.02.2023 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.